# Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **28 (1899)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

An die

# Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unsern achtundzwanzigsten, das Jahr 1899 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

## A. Allgemeiner Teil.

### I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Am 31. Dezember 1899 waren im Aktienbuche 270 Aktionäre mit 28,497 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 12 Aktionären mit 197 Aktien.

### II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1.

In unserm letzten Geschäftsberichte teilten wir auf Seite 7 und ff. mit, in welcher Weise die Bundesbehörde mit den Eisenbahngesellschaften über die Einlagen in den Erneuerungsfonds verhandelt hat. Das Eisenbahndepartement erließ auf den 3. Mai 1899 die Einladung zu einer weitern Konferenz. Eine Verständigung konnte aber auch dieses Mal nicht erzielt werden, und so faßte der h. Bundesrat den Beschluß betreffend Festsetzung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgesetzes vom 12. Juni.

Dieser Beschluß zerfällt in vier Teile:

Der erste Teil enthält das sogen. Regulativ:

a. betreffend die Einlagen in den Fonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, und zwar für jede einzelne Bahnunternehmung beim Oberbau und Rollmaterial besonders, und

b. betreffend die Entnahmen,

dazu sogen. Ausnahmebestimmungen und einen Revisionsvorbehalt.

Im zweiten Teil werden auf Grund dieser Normen die Einlagen für das Jahr 1896 festgesetzt, für die Gotthardbahn mit Fr. 1,145,126. —.

Der dritte Teil enthält die Vorschrift, daß auch für das Jahr 1897 und die folgenden Jahre nach diesen Normen zu rechnen sei, und

der vierte Teil verfügt, daß die Differenzbeträge zwischen dieser Neuberechnung und den sogen. provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 in der Rechnung pro 1899 zu verrechnen seien. Schließlich wird die Berechnung der Ergänzungseinlagen für die konzessionsgemäßen Reinertragsrechnungen vorbehalten.

Da das Eisenbahndepartement die Aufstellungen und Einwendungen der Bahngesellschaften sozusagen gar nicht berücksichtigt hat und namentlich auch die uns gegenüber erhobenen Forderungen außerordentlich hoch

sind, blieb uns keine andere Wahl, als innert der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht zu ergreifen. Der h. Bundesrat hat die Normen für die verschiedenen Bahnverwaltungen in einem Beschlusse niedergelegt; dieser mehr formelle Umstand einerseits und die Thatsache anderseits, daß die Grundlagen für die Berechnung der zu ersetzenden Minderwerte bei allen Bahnen dieselben sind, haben sämtliche beteiligten Gesellschaften bewogen, dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Rekurs einzureichen. Die Ausarbeitung der Rechtsschriften ist unserer Direktion und im besondern unserm Herrn Vizepräsidenten Dietler übertragen worden.

Der Schriftenwechsel ist bis Ende Februar d. J. bis zur Einreichung der Replik gelangt, so daß bis Mitte dieses Jahres die Ernennung der Experten zu gewärtigen ist und die Arbeit dieser Sachverständigen gegen Anfang Winter beendigt sein dürfte.

2.

Über die provisorischen Verfügungen des h. Bundesrates, die uns neben den statutarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds zu großen Reservestellungen zwangen, teilten wir im letzten Berichte mit, daß unsere Rekurse vom h. Bundesgerichte leider noch nicht behandelt worden seien.

Das h. Bundesgericht, in Erwägung: „Daß nunmehr an Stelle der provisorischen Verfügungen des Bundes„rates, gegen welche sich die Rekurse der Gotthardbahn vom 23. Juli 1897, 10. Mai 1898 und 1. März 1899 „richteten, die definitive Schlußnahme des Bundesrates getreten ist, und damit für die Rekurrentin ein Interesse „an der Entscheidung dieser Rekurse nicht mehr besteht", beschloß nun unterm 16. November 1899, die Rekurse werden, weil gegenstandslos geworden, am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

Dieser Beschluß scheint davon auszugehen, daß die provisorischen Verfügungen des h. Bundesrates hinfällig geworden und durch den soeben unter 1 erwähnten Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 ersetzt seien. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß der Zwang zu Reservestellungen weggefallen und die Gesellschaft zur freien Verfügung über die reservierten Beträge gelangt sei. Dem ist aber nicht so, denn der vierte Teil des Bundesratsbeschlusses sagt u. a.:

„Differenzbeträge, welche sich aus dieser Neuberechnung gegenüber der im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 12. März 1897, 22. April 1898 und 10. Februar 1899 festgesetzten provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 ergeben, sind in der Jahresrechnung pro 1899 auszugleichen . . . ."

Die sogen. definitive Schlußnahme des h. Bundesrates setzt somit die Rechtsbeständigkeit seiner provisorischen Schlußnahmen voraus, und es ist also die Annahme des Gerichtshofes, es bestehe für uns kein Interesse mehr an der Entscheidung unserer Rekurse und die Rekurse seien gegenstandslos geworden, nicht zutreffend. Unsere Rekurse suchten gerade in erster Linie darzuthun, daß der h. Bundesrat zu seinen provisorischen Maßnahmen keine gesetzliche Befugnis gehabt habe, und wenn nun der angerufene Richter seinen Entscheid über diese Frage nicht abgibt und der h. Bundesrat an seinen Verfügungen festhält, so ist eben der Konflikt nicht gelöst. Wir müssen deshalb die Reservestellungen weiterführen, haben aber im neuen Rekurse unsere frühere Auffassung und unser Begehren wieder geltend gemacht.

Was nun, nachdem wir gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 Rekurs ergriffen haben, unsere Einlagen in den Erneuerungsfonds für das Jahr 1899 betrifft, so müssen wir die Abschrift eines Schreibens des schweizerischen Eisenbahndepartements vom 16. März 1900 folgen lassen:

„An die Verwaltungen der fünf schweizer. Hauptbahnen.

„Unterm 2. März dieses Jahres hat der Bundesrat mit Rücksicht auf den zur Zeit beim schweizerischen „Bundesgericht anhängigen Rekurs betreffend die Einlagen in den Erneuerungsfonds folgenden Beschluß gefaßt, „den wir Ihnen auftragsgemäß mitteilen:

„1. Die Verwaltungen der fünf Hauptbahnen mit Inbegriff der Gemeinschaftsbahnen haben die Einlagen „in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben pro 1899 auf Grund des bundesrätlichen Regu-

„lativs vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird „jedoch bis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert „und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einlagen in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben „pro 1899 vorläufig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser „Basis berechneten und den nachherigen definitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

„2. Die Festsetzung von Ergänzungseinlagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven „Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschluß-„fassung vorbehalten.

„3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, „d. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsverfahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

„Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung der Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschlusse gemäß zu „verfahren."

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3.

In der Rückkaufsangelegenheit fällte das h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch den Entscheid in Sachen der Schweizer. Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

# III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrate für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Kommandeur S. Borgnini, Generaldirektor der ital. Südbahnen, in Florenz,
Kinel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,
Leuenberger, Obergerichtspräsident, in Bern,
Locher, Regierungsrat, in Winterthur,
Kommandeur Massa, alt Generaldirektor der ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,
Neumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschatzamt, in Berlin,
Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Luzern und Tessin ihre Vertreter, erstere die Herren

J. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,
Dr. H. Heller, Stadtpräsident, in Luzern,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1903,
letztere die Herren

G. Stoffel, Bankdirektor, in Bellinzona,
G. Vegezzi, Stadtpräsident, in Lugano,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserm großen Bedauern haben wir mitzuteilen, daß Herr Vegezzi im Monat August gestorben ist. An seine Stelle wählte die h. Regierung des Kantons Tessin Herrn Adv. Plinio Perucchi in Stabio.